

Der Dritte Weg

Ausdruck kirchlicher Dienstgemeinschaft

Theologisch-wissenschaftliches Gutachten

von

Superintendent Prof. Dr. Dieter Beese

A.	DIE EVANGELISCHE KIRCHE UND IHRE POSITION	2
I.	THEOLOGISCHE REFLEXION UND GESCHWISTERLICHE BERATUNG	2
II.	ZEUGNIS UND DIENST STATT ARBEITSKAMPF	3
III.	GRUNDGESETZ, WIRTSCHAFTSORDNUNG UND KIRCHENORDNUNG	3
B.	BEGRÜNDUNG DER KIRCHLICHEN POSITION	5
I.	BIBLISCHE ORIENTIERUNGEN	5
1.	<i>Selbstgestaltung aufgrund und im Dienst des Auftrags</i>	6
2.	<i>Binnen- und Außenbeziehungen als Ausdruck des Glaubens</i>	7
3.	<i>Gemeindeordnung als Freiheitsordnung</i>	11
II.	LEHRTRADITION DER EVANGELISCHEN KIRCHE	12
1.	<i>Rechtfertigung, Taufe und Dienstgemeinschaft</i>	12
2.	<i>Theologische Interpretation von Erfahrung</i>	13
a)	Volksgemeinschaft und Dienstgemeinschaft	14
b)	Dienstgemeinschaft in der Volkskirche	15
c)	Recht und Ethos in der Dienstgemeinschaft	16
d)	Dienstgemeinschaft und Dritter Weg.....	17
III.	THEOLOGISCH-SOZIALETHISCHE UND KYBERNETISCHE ABWÄGUNGEN	18
1.	<i>Soziale Marktwirtschaft und Sozialethik</i>	19
2.	<i>Kirchenordnung und Kybernetik</i>	21
a)	Ordnung als Ausdruck der Botschaft.....	22
b)	Ordnung als Ausdruck von Freiheit	23
c)	Dienstgemeinschaft und Dritter Weg.....	23
(1)	Biblischer Bezug.....	23
(2)	Tradition und Geschichte	24
(3)	Rechtliche Konkretisierung.....	25
d)	Entwicklungsfähigkeit und -bedarf des Dritten Weges	26
C.	FAZIT	27

Der Dritte Weg

Ausdruck kirchlicher Dienstgemeinschaft

A. Die evangelische Kirche und ihre Position

1. Theologische Reflexion und geschwisterliche Beratung

Die evangelische Kirche prüft kritisch alle Fragen des Glaubens und des Lebens, indem sie Kommunikation des Evangeliums auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Diskurses betreibt (Evangelische Theologie) und diese Kommunikation in die presbyterial-synodale bzw. episkopal-gemeindliche wechselseitige Beratung einbindet (*consolatio fratrum*). Dabei gelangt sie *in einem prinzipiell unabgeschlossenen Prozess* zu Ergebnissen, die gleichermaßen zeitgebunden wie verbindlich sind.¹

Orientierende Maßstäbe bezieht die evangelische Kirche in erster Linie aus dem Zeugnis der Heiligen Schrift (1) und, nachgeordnet (2), aus ihren Bekenntnistraditionen und den Traditionen von Theologie und Kirche (Theoriebildung der Theologie und öffentliche Selbstbindungen der Kirche), sowie (3) aus jeweils aktuellen theologisch-ethischen Reflexionen im Rahmen Öffentlicher Theologie.²

Welcher Weg der Mitarbeit und Zusammenarbeit und welche Methode der Konfliktlösung innerhalb der Kirche und ihrer zugeordneten Einrichtungen und Dienste entspricht unter den gegebenen Bedingungen und angesichts anstehender Herausforderungen am ehesten dem Glaubenszeugnis der evangelischen Kirche in Wort und Tat? Urteils- und entscheidungsleitend für die Position der

¹ Zur Entscheidungsfindung in der Kirche: „[...] kann die Aufgabe der Kirchenleitung in einem hermeneutischen Zirkel beschrieben werden. Auch die Sozialgestalt des Glaubens muss immer wieder neu interpretiert werden. Es geht darum, die Glaubensgemeinschaft zeitgemäß und sachgerecht zu gestalten.“ Kunz, Ralph: Kybernetik. In: Grethlein, Christian / Schwier, Helmut (Hg): Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte, Leipzig 2007, S. 610.

² „Die christliche Theologie ist sonach der Inbegriff derjenigen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment, nicht möglich ist.“ Schleiermacher, Friedrich. Zitat: Kunz (2007), S. 625. Öffentliche Theologie ist „die Reflexion des Wirkens und der Wirkungen des Christentums in der Öffentlichkeit in die Gesellschaft hinein.“ Sie ist „die Kritik und die konstruktive Mitwirkung an allen Bemühungen der Kirchen, der Christen und Christinnen, dem eigenen Öffentlichkeitsauftrag gerecht zu werden.“ Sie ist ferner „die orientierend-dialogische Partizipation an öffentlichen Debatten, die unter Bürgern und Bürgerinnen über Identität, Ziele, Aufgaben und Krisen dieser Gesellschaft geführt werden.“ Vögele, Wolfgang: Zivilreligion in der Bundesrepublik Deutschland. Gütersloh 1994, S. 418-425. Zitiert nach: Bedford-Strohm, Heinrich: Sozialethik als Öffentliche Theologie. Wie wirksam redet die Evangelische Kirche über wirtschaftliche Gerechtigkeit?“ In: Bedford-Strohm u. a. (Hg.): Kontinuität und Umbruch im deutschen Wirtschafts- und Sozialmodell. Gütersloh 2007, S. 342.

evangelischen Kirche sind nicht Aspekte der politischen Taktik oder der ökonomischen Zweckmäßigkeit, wenn sie auch Beachtung finden. Maßgeblich sind vielmehr theologische Erwägungen. Diese werden hier skizziert.

II. Zeugnis und Dienst statt Arbeitskampf

Die Zusammenarbeit in ihren Einrichtungen ordnet die evangelische Kirche so, dass sie auf die Form des Arbeitskampfes bei ihrer Konfliktregulierung in formalen Arbeitsbeziehungen verzichtet und Beschäftigten das Recht zum Streik verwehrt.³ Zugleich verzichtet sie als Dienstgeberin auf das Instrument der Aussperrung.⁴

Die Kirche hat als Ausdruck ihrer Dienstgemeinschaft den so genannten „Dritten Weg“ entwickelt. Diesen versteht sie zwar nicht als einzig mögliche, aus einer vermeintlich objektiven Glaubenswahrheit deduzierte ethisch - juristische Konsequenz,⁵ sie vertritt den Dritten Weg aber als einen durch theologische Gründe gewonnenen Ausdruck ihr durch das Evangelium zugesagter Freiheit in der Form institutioneller Selbstbestimmung. Der Dritte Weg verleiht dem Auftrag der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen nach ihrer Auffassung in adäquater Weise eine soziale Gestalt.⁶

III. Grundgesetz, Wirtschaftsordnung und Kirchenordnung

Im Rahmen ihrer Selbstbestimmungskompetenz setzt sich die evangelische Kirche in Deutschland ins Verhältnis zur politisch-rechtlichen Ordnung als staatlicher Ordnung und zur wirtschaftlich-rechtlichen Ordnung als gesellschaftlicher Ordnung. In der Konsequenz ergeben sich daraus

³ Der Kirche ist es „nach ihrem Selbstverständnis *mit ihrem Sendungsauftrag unvereinbar* [...], die *Glaubensverkündigung und den Dienst am Nächsten zu suspendieren*, um einen Regelungsstreit über den Inhalt der Beschäftigungsverhältnisse durch Koalitionskampfmittel zu lösen“. Deshalb „fällt“ es „unter ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht, das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge ohne den Arbeitskampf als Druckmittel zu sichern.“ Richardi, Reinhard: Arbeitsrecht in der Kirche. München 2009, Abs. 11. (Kursiv v. Verf.)

⁴ „Der Staat kann nicht erwarten, dass die Kirche Kampfmaßnahmen ergreift, um einem Streik zu begegnen; denn sie kann weder die Glaubensverkündigung noch den Dienst am nächsten suspendieren, um durch eine Aussperrung Druck auf ihre Mitarbeiter auszuüben.“ Richardi, Reinhard: Arbeitsrecht in der Kirche. München 2009, Abs. 16.

⁵ Die Kirche kann sich auch für andere Wege, etwa den „zweiten Weg“ entscheiden. Auch dieser „bedeutet nicht die Übernahme des Tarifvertragssystems, sondern er erweist sich als besondere Form eines kirchlichen Beteiligungsmodells.“ Richard, Reinhard: Arbeitsrecht in der Kirche. München 2009, Abs. 21.

⁶ „In Verfolg des Leitbildes der Dienstgemeinschaft haben die Kirchen [...] ein eigenständiges Verfahren zur kollektiven Regelung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiter entwickelt: den sogenannten Dritten Weg.“ Von Campenhausen, Axel: Kirchenrecht. In: Von Campenhausen, Axel / Wiessner, Gernot: Kirchenrecht – Religionswissenschaft. Stuttgart, Berlin, Köln, S. 42.

Zustimmung zu und Ablehnung von Konfliktregelungsverfahren in anderen, nichtkirchlichen Bereichen von Staat und Gesellschaft.

Dazu zählt vorab die Zustimmung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem aus ihr folgenden Recht. Dieser rechtliche Rahmen ist gleichermaßen Ausdruck der Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch den politischen Souverän und von der Kirche anerkannte Schranke ihrer Selbstbestimmung.⁷

Dazu zählt weiter die ausdrückliche Zustimmung gegenüber der freien und offenen Gesellschaftsordnung, der sozialen Marktwirtschaft als zweckmäßiger und entwicklungsfähiger Wirtschaftsordnung und gegenüber der Tarifautonomie und der mit ihr verbundenen Rolle von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften als Sozialpartner im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben außerhalb der Kirche⁸, sowie die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit ihnen⁹.

Desgleichen zählt dazu in gleicher Weise die Abwehr von Übergriffen außergemeindlicher Gruppen auf die internen Kooperations- und Kommunikationsbeziehungen der Gemeindeglieder in ihren

⁷ „Die Kirchen und ihre Einrichtungen stehen, unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Eigenart, auf dem Boden des staatlichen Rechts.“ Hammer, Ulrich: Dritter Weg und Tarifvertrag. In: Anselm / Hermelink 2006, 94. „Der Staat des Grundgesetzes ist mit seiner demokratischen Verfassung heute Angebot und Aufgabe für Christen, in Mitverantwortung die hier gegebenen politischen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen und zu entwickeln.“ EKD: Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der EKD, Gütersloh 1985, 13.

⁸ „Eine Wirtschafts- und Sozialordnung kommt nicht ohne rahmengebende rechtliche Normierungen und Institutionen aus. Appelle genügen nicht. Dieser Einsicht hat das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft Rechnung getragen. Es wird in der Bundesrepublik Deutschland seit fünf Jahrzehnten erfolgreich praktiziert. Die Freiheit des Marktes und der soziale Ausgleich waren dabei die beiden tragenden Säulen. Die Kirchen sehen im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft weiterhin [...] den geeigneten Rahmen für eine zukunftsfähige Wirtschafts- und Sozialpolitik.“ Kirchenamt der EKD (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Bonn 1997. „Die theologische Begründung der S[ozialpartnerschaft] basiert auf dem biblischen Menschenbild, wonach der Mensch in seiner Subjekthaftigkeit zur Mündigkeit und Freiheit berufen ist. Die Mitbestimmungsstudie der EKD von 1968 spricht von der Aufgabe des Menschen, als Mitarbeiter Gottes in der Welt tätig zu sein, von seiner Mitverantwortung zur Gestaltung der Welt und ihrer gesellschaftlichen Ordnungen. Auch die Wirtschaft soll als ein Lebensbereich gestaltet werden, in dem der Mensch seine ihm von Gott gegebenen Anlagen entfalten kann.“ Jablonowski, Harry W., in: EvSozLex Stuttgart 2001, Sp. 1469f.

⁹ Der Dialog und die Kooperation mit Unternehmen und Gewerkschaften in Konflikt und Konsens spiegeln sich auf unterschiedlichen Ebenen des kirchlichen Lebens wider. (Vgl. die EKD-Denkschriften Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive (2008), Handwerk als Chance. Möglichkeiten einer gemeinwohlorientierten sozialen und ökologischen Marktwirtschaft am Beispiel des Handwerks (1997), Verantwortung für ein soziales Europa. Herausforderungen einer verantwortlichen sozialen Ordnung im Horizont des europäischen Einigungsprozesses (1991), sowie die Dokumentationen des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD Kirche und Gewerkschaften im Dialog I 1987, II 1989 und das Jahrbuch Sozialer Protestantismus 2, 2008, z. B. 227-238. Beispiel einer regionalen Initiative in der EKvW: Kirche und Gewerkschaft. Arbeitskreis Evangelische Kirche und DGB-Gewerkschaften: www.dortmund-projekte.de.

Funktionen als Dienstgeber und Dienstnehmer innerhalb der Kirche und ihrer Einrichtungen.¹⁰ (Die Abwehr von Übergriffen ist zu unterscheiden von einer – weder gewünschten noch praktizierten – Abwehr jeglicher Auseinandersetzung mit gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretungen.)

B. Begründung der kirchlichen Position

Die Begründung der kirchlichen Position erfolgt entsprechend evangelischem Selbstverständnis durch einen prinzipiell *unabgeschlossenen Prozess der Schriftauslegung unter Anleitung der kirchlichen Lehrtradition in Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation in Staat, Gesellschaft und Kirche.*

I. Biblische Orientierungen

Die entscheidende normative Bezugs- und Orientierungsgröße für die Evangelische Kirche ist die Bibel.¹¹ Insbesondere die Schriften des Neuen Testaments dokumentieren, auf welche Weise die christliche Gemeinde an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Kontexten ihre innere und äußere Ordnung, ihre Glaubensüberzeugungen und ihr persönliches und gemeinsames Handeln so aufeinander bezogen haben, dass es dem gemeindlichen Auftrag entsprach.¹² Die biblischen Texte

¹⁰ „Träger des Selbstbestimmungsrechts [...] ist [...] nur die Kirche selbst. Es ist allein ihre Sache, die ihr zugeordneten Werke und Einrichtungen an den Garantien des Staatskirchenrechts teilhaben zu lassen.“ Winter, Jörg: Diakonie im Spannungsfeld von kirchlichem und staatlichem Recht. In: Ruddat, Günter / Schäfer Gerhard K. (Hg.): Diakonisches Kompendium, S. 295. Die Abwehr theologisch illegitimer Übergriffe durch die Kirche, sei es durch einen möglichen „Sozialdirigismus“ des Staates, sei es durch „die Gesetzmäßigkeiten und Zwänge des Marktes“ (296) und die mit ihnen verbundene Relativierung der „Einheitlichkeit der rechtlichen Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts“ (S. 297) hat gleichermaßen rechtlich wie auch praktisch zu erfolgen (296). Die Diakonie bleibt „existentiell darauf angewiesen, dass sie von Menschen getragen wird, die ihren Dienst als ‚Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft [...]‘ verstehen (298) muss. Zugleich muss „die in einem mühsamen historischen Prozess gewonnene wechselseitige geistlich-theologische Identifikation von Kirche und Diakonie einen auch rechtlich angemessenen Ausdruck finden“. Die evangelische Kirche ist in Fragen der Selbstbestimmung besonders sensibilisiert durch die historische Erfahrung des sog. „Kirchenkampfes“ zur Abwehr der Einführung des Führerprinzips und des Arierparagraphen in die evangelische Kirche durch den NS-Staat (292).

¹¹ EKvW, KO Art. I, 2: „Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr [der EKvW] die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens.“

¹² „Das Thema, das am Ausgangspunkt aller christlichen Theologie stand, war die Frage nach Jesus von Nazareth als Grund des Glaubens, und das heißt: die Christologie. Ihr war jedoch von Anfang an die Frage nach Grund, Gestalt und Ziel des durch die Bindung an Jesus bestimmten gemeinschaftlichen Lebens zugeordnet. Sie bildete den Ansatz der Ekklesiologie [Lehre von der Kirche]. Zwischen beiden Fragen besteht ein sachlich bedingtes Gefälle. Zunächst müssen Christen gemeinsam sagen können, wer Jesus Christus für sie ist; erst aufgrund dieses Christusbekenntnisses gewinnen sie die Erkenntnis, dass sich aus ihrem Verhältnis zu Jesus als dem Christus bestimmte Folgen für eine gemeinsame Lebensgestaltung ergeben.“ Roloff, Jürgen: Die Kirche im Neuen Testament. Göttingen 1993, S. 11.

sind nicht nur jedermann zugängliche historische Dokumente; sie haben vielmehr in der Glaubens- und Lehrtradition der evangelischen Kirche darüber hinaus kanonischen Rang.¹³ Ihren Aussagen kommt insoweit modellhafte und normative Bedeutung zu, die auf dem Wege gemeinsamer Interpretation auf die jeweilige Gegenwart zu beziehen ist.¹⁴

1. Selbstgestaltung aufgrund und im Dienst des Auftrags

Kennzeichnend für die Selbstgestaltung der christlichen Gemeinden im Neuen Testament ist, dass in der religiösen und sozialen Umwelt vorhandene Ordnungsmodelle aufgegriffen und in den Dienst des gemeindlichen Auftrags gestellt wurden. Damit wurden sie zugleich einem neuen, gegenüber dem alten Kontext abgrenzenden Anspruch unterstellt und verändert.¹⁵ Auf diese Weise gestaltete die Gemeinde ihre äußere Ordnung zugleich zu einem Zeugnis ihres Glaubens, ohne dass sie für diese Ordnung den Anspruch heiligen oder göttlichen Rechts erheben musste. Die gemeindliche Ordnung regelte die Beziehung der Geschlechter, der Generationen, der Gemeinde zur Außenwelt, den Ablauf der gottesdienstlichen Feier, die Verteilung der natürlichen und geistlichen Gaben und die Zusammenarbeit von Gemeindegliedern untereinander.¹⁶

¹³ „Drastisch zeigt das die sogenannte ‚Kanonisierungsformel‘: ‚Ich bezeuge jedem, der diese prophetischen Worte dieses Buches hört: Wer etwas hinzufügt, dem wird Gott die Plagen zufügen, von denen in diesem Buch geschrieben steht. Und wer etwas wegnimmt von den prophetischen Worten dieses Buches, dem wird Gott seinen Anteil am Baum des Lebens und an der heiligen Stadt wegnehmen, von denen in diesem Buch geschrieben steht.‘ (Offb. 22,18f.) Diese Formel steht am Ende des Neuen Testaments und damit am Ende der gesamten Bibel und gilt insofern nicht nur für die Offenbarung des Johannes, sondern für die gesamte Bibel der Christen.“ Roose, Hanna: Neues Testament (Module der Theologie 2), Gütersloh 2010, 145.

¹⁴ „Der Christusglaube schafft keine Uniformität, sondern eine Pluralität ohne Beliebigkeit. Dies ist die theologische Botschaft des Kanons. Der Kanon gibt so verstanden eine auch heute noch maßgebliche Richtschnur für das Verstehen des biblischen Zeugnisses insgesamt.“ Surall, Frank: Systematische Theologie (Module der Theologie 4), Gütersloh 2010, S. 45.

¹⁵ „Die frühchristlichen Kirchen ähneln anderen Institutionen in den griechisch-römischen Städten. Keine dieser anderen Organisationen stellt eine genaue Parallele dar, doch sind einige ähnlich genug, um zum Verständnis der Kirchen beizutragen...“ J.E. Stambaugh / D. L. Balch, Das soziale Umfeld des Neuen Testaments, Göttingen 1992, S. 134. Die Verff. führen unter anderem die Sozialformen griechisch-römischer Haushalte, Vereine und freiwillige Organisationen, jüdische Synagogen, philosophischer Schulen, wandernder Sittenlehrer und, als regionale Strukturelemente die wichtigsten Zentren und Provinzen an. Sie alle tauchen zugleich als Muster und Gegenstand von theologisch motivierten Modifikationen in neutestamentlichen Texten auf. (Beispiel: Gruß an die Ekklesia in Korinth, 1. Kor. 1,2. Die Ekklesia, eigentlich Bürgerversammlung, ist hier zugleich die versammelte, die Lesung des Briefes hörende Gemeinde wie sie die geschichtlich-geografische Manifestation der himmlischen durch Christus konstituierten Bürgerschaft ist.) Die Verkehrsinfrastruktur des Römischen Reiches wird Teil apostolischer kybernetischer [Lehre von der Kirchenleitung] Praxis, indem ihr die Funktion von Missions- und Kommunikationswegen zur Selbststeuerung der Kirche beigelegt wird.

¹⁶ „Die Verfestigung der Organisation durch ein spezifisches Ämtergefüge (ein allgemeines Phänomen der Religionsgeschichte) gehört zu den wesentlichen Elementen der Entwicklung der Kirche als Institution. Charakteristisch für das Amt war nicht nur a) die dauerhafte Übertragung durch – in liturgischen Formen geregelte – Einsetzung für die Erledigung von bestimmten Aufgaben, sondern auch b) die rechtliche und

So entstanden eigenartige Sozialgebilde in lokal und temporal unterschiedlicher Form. Glaubenshaltung, selbst bestimmte Organisation und eine dazu stimmende persönliche und gemeinsame Lebensführung innerhalb und außerhalb der liturgisch strukturierten Versammlung führten zur inneren Stabilisierung und Entwicklung, nach außen zur Veränderung der kulturellen, ökonomischen und politischen Umwelt und im Ergebnis zur Ausbreitung des Christentums.¹⁷ Auf diesem Wege konnten sich die ideelle Überzeugungskraft, die praktische Effizienz und Effektivität und die unwiderstehliche Dynamik der neuen Bewegung im gesellschaftlichen Rahmen des Römischen Reiches und darüber hinaus entfalten.¹⁸

2. Binnen- und Außenbeziehungen als Ausdruck des Glaubens

Aus dem ursprünglichen Glaubensimpuls¹⁹ entspringt eine kontinuierlich theologisch kommunizierte Konfliktkultur der Gemeinde²⁰, durch die die Legitimationen, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten,

theologische und theologische Begründung für sein besonderes Wesen im Gegenüber zur Gemeinde. Seit 90/100 kam es zu einer – nicht überall gleichförmigen – relativ festen Struktur, die um 150-180 (spätestens im 3. Jh.) in der gesamten Kirche vorhanden war: der typische dreistufige Ämteraufbau mit Bischof, Presbyter, Diakonen. Diese Ordnung wuchs aus den Bedürfnissen des kirchlichen Lebens heraus und entstand nicht durch direkte Entlehnung aus anderen Religionen.“ Hauschild, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band I. Alte Kirche und Mittelalter. Gütersloh 1995, S. 84.

¹⁷ Eine besonders wichtige Lebensäußerung der Kirche war von entscheidender Bedeutung für die Ausstrahlungskraft des Christentums: Die Diakonie, und mit ihr unlösbar verbunden das Amt und die Funktion des Diakonats: „In hellenistischem Umfeld hatte dieser Begriff ganz allgemein eine alltägliche Grundbedeutung, fand aber auch seinen Platz in der Sprache der Liturgie. Hier konnte er folgende Bedeutungen annehmen: Botschafter, Diener, königlicher Beamter, Verwalter, Finanzberater oder Kulddiener, Diakon der Gottheit.“ Entscheidend war die theologisch-kirchliche Integration der praktischen Funktionen und Nebenbedeutungen. Hammann, Gottfried: Die Geschichte der christlichen Diakonie. Praktizierte Nächstenliebe von der Antike bis zur Reformationszeit. Göttingen 2003, S. 21.

¹⁸ „Das Christentum hat durch sein Angebot neuer Normen und neuer Formen von Sozialbeziehungen, die zahlreiche drängende städtische Probleme zu lösen erlaubten, das urbane Leben erneuert.“ Stark, Rodney: Der Aufstieg des Christentums. Neue Erkenntnisse aus soziologischer Sicht. Weinheim 1997, S. 188) Das „Heidentum hatte eben nicht so ein Netz freiwilliger Fürsorge, wie es die Christen in gut drei Jahrhunderten aufgebaut hatten – und besaß auch keine religiöse Idee, die organisierte Bemühungen dieser Art [auf kaiserliche Veranlassung in Konkurrenz mit der christlichen Mildtätigkeit zu treten] hätte plausibel begründen können.“ (S. 220f.)

¹⁹ Der Ursprungsimpuls des christlichen Glaubens äußert sich in bekenntnisartigen Formulierungen, die in der (gottesdienstlichen) Versammlung Gemeinde akklamiert wurden: „Die älteste christliche Formulierung, die bekenntnisartigen Charakter hat, dürfte die Aussage sein, dass Gott Jesus von den Toten auferweckt hat.“ Wengst, Klaus: Glaubensbekenntnis(se), IV. Neues Testament. In: TRE 13, Berlin. New York 1984, S. 392.

²⁰ In seinen grundlegenden tauftheologischen Kapitel bindet Paulus das Bekenntnis zu Kreuz und Auferstehung gleichermaßen prinzipiell wie konkret mit der christlichen Lebensführung im Römerbrief zusammen: [...] wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind *in seinen Tod getauft*? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, *wie Christus auferweckt ist von den Toten* durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir *in einem neuen Leben wandeln*.“ (Röm. 6,3-4). Für das Zusammenleben in der Gemeinde

im Blick auf die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder problematisiert und geklärt werden.²¹ So wird dafür Sorge getragen, dass die Gemeindeordnung der Sendung und dem Auftrag der Gemeinde entspricht. Man kann also von einer „theonomen“ oder „christonomen“ Ethik im Neuen Testament sprechen.²²

Bemerkenswerter Weise bestehen gerade an dieser Stelle markante Unterschiede zwischen dem Binnenverkehr in der Gemeinde²³, den Binnenbeziehungen außergemeindlicher Gruppen, Bewegungen und Institutionen²⁴ und den Wechselbeziehungen zwischen beiden.²⁵ Als maßgebliche neutestamentliche Maximen für die Regelung der gemeindlichen Binnenbeziehungen und für das Verhalten der Gemeinden in Außenbeziehungen sind zu nennen²⁶:

heißt dies grundsätzlich: „Die brüderliche Liebe untereinander sei herzlich. Einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor“ (Röm. 12,10). Im Konfliktfall gilt die Regel (am Beispiel unterschiedlicher Auffassung des Umgangs mit sog. „Götzenopferfleisch“): „[...] nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.“ (Röm. 14,7). Im konkreten Fall wird die Auseinandersetzung z. B. bei Autoritätskonflikten aufgenommen, nach Klärung der Sache erfolgt jedoch der Aufruf zu Trost, liebender Zuwendung und Bewährung der Gemeinschaft durch Vergebung. (2. Kor. 2, 5-11).

²¹ Wendland, Hans-Dietrich: Ethik des Neuen Testaments. Göttingen 1978, unterscheidet beispielsweise bei Paulus plausibel zwischen der Gemeindeethik und der Ethik im Blick auf die weltlichen Sozialordnungen. Vorausgesetzt ist für die paulinische Ethik als Gemeindeethik, „dass diese Ethik die geschichtlich-soziale *Wirklichkeit der Gemeinde*, der Kirche, voraussetzt. Christ sein heißt in der Kirche sein. Mit dem Gleichnis vom Leibe hat Paulus in 1. Kor. 12,4ff. den Zusammenhang aller Glieder untereinander als eine unauflösliche Einheit von Geistesgaben und Diensten beschrieben, die den einzelnen zugeteilt sind.“ (S. 64)

²² Wendland, Hans-Dietrich: Ethik des Neuen Testaments. Göttingen 1978, S. 3.

²³ „Zu derselben Stunde traten die Jünger zu Jesus und fragten: Wer ist doch der Größte im Himmelreich? [...] Wer nun sich selbst erniedrigt und wird wie dieses Kind, der ist der Größte im Himmelreich.“ (Mt. 18, 1.4)

²⁴ „Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun.“ (Mt. 20,25) Von den Völkern gilt: „[...] was man von Gott erkennen kann, ist unter ihnen offenbar; denn Gott hat es ihnen offenbart,“ aber „obwohl sie von Gott wussten haben sie ihn nicht als Gott gepriesen noch ihm gedankt, sondern sind dem Nichtigen verfallen,“ deshalb „hat Gott sie dahingegeben in verkehrten Sinn, so dass sie tun, was nicht recht ist“ (Röm 1,19.21.28). – Gleichzeitig gilt: Auch außerhalb der Gemeinde finden sich Tugendhaftes und Lobenswertes, was die Gemeinde selbst nur in ihrem Wandel anspornen kann: „Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was rein, was liebenswert und erfreulich ist, alles, was als Tugend gilt oder Lob verdient – darauf seid bedacht!“ (Phil. 4,8)

²⁵ „Ich ermahne euch nun, liebe Brüder durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Und stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene.“ (Röm. 12,1-2)

²⁶ Im Folgenden wird jeweils für jede Maxime ein relevanter Beleg aus dem neutestamentlichen Textbestand angeführt. Eine systematische Darstellung des Ethos der neutestamentlichen Gemeinden bietet Schrage, Wolfgang: Ethik des Neuen Testaments. Göttingen 1982. Der Zusammenhang von theologischer Selbstbeschreibung als Gemeinde bzw. Kirche und christlichem Ethos ist aufgearbeitet in Roloff, Jürgen: Die Kirche im Neuen Testament. Göttingen 1993. Dort ergeben sich aus den jeweiligen „Leitbildern“ Neues Gottesvolk, Jüngergemeinde in der Nachfolge, Kirche als Zeugin der endzeitlichen Königsherrschaft Gottes,

- Physische, psychische und verbale Gewalt sind verpönt.²⁷
- Fraktionierungen entlang partikularer Interessen, durch Leitpersonen repräsentiert und religiös überhöht, werden missbilligt.²⁸
- Konfliktlösungen durch Mobilisierung und Durchsetzung des größten Druckpotentials bestimmter vermeintlich Recht habender Gruppen und Personen werden abgelehnt.²⁹

apostolische Kirche als Heilsbereich, Gottes geordnetes Hauswesen, erwählte Gemeinschaft von Außenseitern, Gemeinschaft der Freunde Jesu entsprechende normative Ansprüche: „[...] in allen behandelten neutestamentlichen Schriften bzw. Schriftengruppen zeichneten sich ekklesiologische [die Lehre von der Kirche betreffende] Konzeptionen von beachtlicher Konsequenz und Geschlossenheit ab. Es tragen uns jeweils ganz scharf umrissene theologische Vorstellungen über Wesen, Funktion und Gestalt von Kirche vor Augen [...]: in Anknüpfung und Widerspruch der eigenen Erfahrung mit der Kirche sollte jeweils erfasst werden, was Kirche nach dem Willen Gottes *ist* und was sie darum auch sein *soll*. Neutestamentliches Reden von der Kirche will deshalb als *normative Reden* verstanden werden.“ (S. 310)

²⁷ „Ihr habt gehört, dass gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern: wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete auch die andere dar.“ (Mt. 5,38f.) – „Ihr habt gehört, dass gesagt ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und bittet für die, die euch verfolgen.“ (Mt. 5,43f.)

²⁸ „Denn wenn der eine sagt: Ich gehöre zu Paulus, der andere aber: Ich zu Apollos -, ist das nicht nach Menschenweise geredet? [...] wir sind Gottes Mitarbeiter; ihr seid Gottes Ackerfeld und Gottes Bau. Ich nach Gottes Gnade, die mir gegeben ist, habe den Grund gelegt als ein weiser Baumeister; ein anderer baut darauf. Ein jeder aber sehe zu, wie er darauf baut. Einen anderen Grund kann niemand legen als den, welcher ist Jesus Christus.“ (1. Kor. 3, 4.9-11)

²⁹ „Als nun Jesus in Betanien war im Hause Simons des Aussätzigen, trat zu ihm eine Frau, die hatte ein Glas mit kostbarem Salböl und goß es auf sein Haupt, als er zu Tisch saß. Als das die Jünger sahen, wurden sie unwillig und sprachen: Wozu diese Vergeudung? Es hätte teuer verkauft und das Geld den Armen gegeben werden können. Als Jesus das merkte, sprach er zu ihnen: Was betrübt ihr die Frau? Sie hat ein gutes Werk an mir getan. Arme habt ihr allezeit bei euch, mich aber habt ihr nicht allezeit.“ (Mt. 26, 6-11) Vgl. auch Joh. 8 (Jesus und die Ehebrecherin) – Das Motiv: Machtvolle Mehrheit gegen glaubensvolle Minderheit durchzieht das Neue Testament und begegnet paradigmatisch in der Szene von der Gefangennahme Jesu, der die Szene fürsorglichleitend gegenüber den Jüngern und aufdeckend-gebietend gegen über der „mit Schwertern und Stangen“ bewaffneten Tempelwache dominiert (Mt. 26,47-56). Die Konfliktlösung erfolgt gewaltfrei einerseits durch verbale Abrüstung und tatsächlich folgende Rücknahme des Schwerts (Petrus), andererseits durch Leidensbereitschaft und Aufdeckung des höheren göttlichen Plans (Jesus). Dies macht die Zwanghaftigkeit der zwingenden Gewalt (Schar mit Schwertern und Stangen) offensichtlich, welche das göttliche Heilsgeschehen (Kreuz und Auferstehung) nicht verhindert. Die vermeintlich zwingende Übermacht wird vielmehr zum „Instrument“ des Heilsgeschehens (dass die Schrift erfüllt werde) und führt es gegen seine Absicht herbei. Der Zwang wird seinerseits zum Dienst am Heil gezwungen, muss ihm also „dienen“. Nur leidensbereite, hingebende Liebe entfaltet eine derartige Machtwirkung. Die christliche Gemeinde glaubt, dass die Gottesherrschaft zum Heil und Wohl der Menschen im Hören auf die Schrift und in der Bewährung hingebender Liebe anbricht, nicht in der Durchsetzung der jeweils effektiver organisierten physischen, verbalen oder psychischen Durchsetzungsfähigkeit durch Gegen- oder Übermacht. Dies steht allerdings zur Aufrechterhaltung einer vorläufigen äußeren Ordnung bis zum Anbruch der Gottesherrschaft auf der Tagesordnung „der Welt“, die Gott so gnädig erhält. Diese Botschaft trägt die Kirche als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft nach außen und ist ihr im Innern verpflichtet. Mehrheiten und Bündnisse entscheiden

- Außergemeindliche Rechtsprechung zur Lösung innergemeindlicher Konflikte soll nicht erfolgen.³⁰

Stattdessen zielen die liturgische Symbolisierung, die gemeindliche Erziehung und die Praxis der Leitung auf

- Perspektivwechsel und Rollentausch³¹,
- freiwilligen Verzicht auf ungebrochene Selbstdurchsetzung³²,
- Orientierung am gemeinsamen Auftrag³³,
- Kontrollierte Eskalation und Deeskalation ausschließlich durch verbale Kommunikation mit der Exkommunikation als ultima ratio (verstanden als gemeindeöffentliche Feststellung vollzogener Selbstaussgrenzung des Regelverletzers auf Zeit mit der Möglichkeit zu jederzeitiger Umkehr)³⁴,

daher nicht über innerkirchliche Konfliktlösungen, vielmehr geht es um möglichst „einmütige“ Regelungen in wechselseitiger Dienstbereitschaft. (Vgl. EkvW, KO Art. 66 (1): Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse *einmütig* zu fassen.)

³⁰ „Wie kann jemand von euch wagen, wenn er einen Streit hat mit einem andern, sein Recht zu suchen vor den Ungerechten und nicht vor den Heiligen? Wisst ihr nicht, dass die Heiligen die Welt richten werden? [...] ihr aber, die ihr über diese Dinge rechtet, nehmt solche, die in der Gemeinde nichts gelten, und setzt sie zu Richtern.“ (1. Kor. 6,1-4)

³¹ „[...] da stand er vom Mahl auf, legte sein Obergewand ab und nahm einen Schurz und umgürtete sich. Danach goss er Wasser in ein Becken, fing an, den Jüngern die Füße zu waschen, und trocknete sie mit dem Schurz, mit dem er umgürtet war. Da kam er zu Simon Petrus; der sprach zu ihm: Herr, solltest du mir die Füße waschen? [...] Als er nun ihre Füße gewaschen hatte, nahm er seine Kleider und setzte sich wieder nieder und sprach zu ihnen: Wisst ihr, was ich euch getan habe? [...] Wenn nun ich, euer Herr und Meister, euch die Füße gewaschen habe, so sollt auch ihr euch untereinander die Füße waschen. Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit ihr tut, wie ich euch getan habe.“ (Joh. 13,4-6.12.14f.)

³² „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich täglich und folge mir nach.“ (Lk 9,23.) – Vgl. Die Seligpreisungen (Mt. 5,3-12) zu Sanftmütigkeit, Barmherzigkeit, Friedfertigkeit und Verfolgung.

³³ „So ermahne ich euch nun, ich, der Gefangene in dem Herrn, dass ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen sein, in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den andern in Liebe und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen. Einem jeden aber von uns ist die Gnade gegeben nach dem Maß der Gnade Christi.“ (Eph. 4,1-7)

³⁴ „Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide oder Zöllner.“ (Mt. 18,15-17) Zugleich aber gilt entsprechend dem Gleichnis vom Schalksknecht: „Du böser Knecht! Deine ganze Schuld habe

- Vertrauen in die gemeinsame Kraft zur Selbststeuerung aufgrund der Wirksamkeit des Heiligen Geistes als Selbstmitteilung Gottes und Einbeziehung der Menschen in sein Heilswirken durch die Offenbarung in Jesus Christus³⁵.
-

3. Gemeindeordnung als Freiheitsordnung

Die Unterscheidung zwischen „Gemeinde“ und „Welt“, Innen und Außen, dient nicht der prinzipiellen Abwertung der Umwelt im Gegensatz zur Überhöhung der eigenen Gruppe: Andersartige Konfliktregelungsverfahren außerhalb der Gemeinde, etwa im politischen und wirtschaftlichen Raum, auch unter Anwendung von Gewalt zur Selbstdurchsetzung sowohl partikularer Interessen als auch des Staates, heben den Schöpfungscharakter der Welt nicht auf. Der ganzen Schöpfung, die Gott gleichermaßen durch eine äußere Gewaltordnung und ihr entsprechender Verfahren wie durch Menschen mit Vernunft und gutem Willen erhält, gilt das Evangelium als Zusage der Liebe Gottes und Ruf zu Umkehr und Glauben in ein neues Leben. Ihr gilt zudem die Verheißung letztendlicher Verwandlung und Erlösung und Überwindung des Bösen.³⁶

Die Gemeinde fällt im Konfliktfall und in der Hitze des Alltags immer wieder hinter die eigenen Ansprüche zurück. Das weiß sie. Die Umwelt beschämt die Gemeinde immer wieder durch ethisch höherwertiges Verhalten.³⁷ Auch das ist der Gemeinde bewusst. Die Begründung für die eigenverantwortliche Selbstgestaltung des gemeindlichen Regelwerks liegt dementsprechend nicht darin, dass die Gemeinde gegenüber außen stehenden Gruppen und Personen höhere moralische oder politische Kompetenz beanspruchte, sondern ausschließlich darin, dass sie aus einer Wirklichkeit lebt, die aller Vernunft und Erfahrung, somit auch aller Moral und Politik voraus liegt. Die Kirche will dieser – religiös gefassten – Wirklichkeit mit allen eingestandenen Mängeln und Beschränktheiten entsprechen. Dazu lässt sie sich im Hören auf die Botschaft der Schrift ermahnen und misst sich an den Ansprüchen, die sich aus ihrem Glauben ergeben.³⁸

ich dir erlassen, weil du mich gebeten hast; hättest du dich da nicht auch erbarmen sollen über deinen Mitknecht, wie ich mich über dich erbarmt habe?“ (Mt. 18, 32f.)

³⁵ „Am Abend aber dieses ersten Tages der Woche, als die Jünger versammelt und die Türen verschlossen waren aus Furcht vor den Juden, kam Jesus und trat mitten unter sie und spricht zu ihnen: Friede sei mit euch! Und als er das gesagt hatte, zeigte er ihnen die Hände und seine Seite. [...] Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den heiligen Geist.

³⁶ „Denn das ängstliche Harren der Kreatur wartet darauf, dass die Kinder Gottes offenbar werden [...] denn auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes [...] Auch wir selbst, die wir den Geist als Erstlingsgabe haben, seufzen in uns selbst und sehnen uns nach der Kindschaft, der Erlösung unseres Leibes. Denn wir sind zwar gerettet, doch auf Hoffnung.“ (Röm. 8,19.21.23f.)

³⁷ Vgl. das Gleichnis vom Endgericht, Mt. 25, das die Frommen zurückweist und die guten Werke der vermeintlich Verlorenen selig preist.

³⁸ „Wir ermahnen euch, liebe Brüder: Weist die Unordentlichen zurecht, tröstet die Kleinmütigen, tragt die Schwachen, seid geduldig gegen jedermann. [...] Seid dankbar in allen Dingen. [...] Er aber, der Gott des

Die Gemeinde ist „in Christus“ und damit „eine neue Kreatur“.³⁹ Die Lebensordnung der Gemeinde nimmt zwar die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse auf, stellt sie aber in einen neuen Kontext, so dass nun nicht mehr die Linie Sklave-Freier, Mann-Frau, Heide-Jude zugleich auch normativ für die innergemeindlichen Beziehung ist. Vielmehr sind Gemeindeglieder „eins in Christus“.⁴⁰ So kommt es in der Gemeinde auch zu einer Umwertung vermeintlich selbstverständlich geltender Werte.⁴¹ Die Paränese: „Stellt euch nicht der Welt gleich“ (Röm 12,2) deutet in diese Richtung. Die Eigenstellung der Kirche ergibt sich nur in abgeleiteter Weise als Unterscheidung von der Umwelt: *Grund und Ursache der kirchlichen Selbstbestimmung ist die christliche Freiheit, verstanden als durch Christus zugesagte, zugeeignete und im Glauben angeeignete Freiheit.*⁴²

II. Lehrtradition der evangelischen Kirche

1. Rechtfertigung, Taufe und Dienstgemeinschaft

Das zentrale Kriterium zur Beurteilung der Lehre über Fragen des Glaubens und der Lebensführung ist für die evangelische Kirche die Rechtfertigungslehre.⁴³ Sie besagt, dass die Kirche den Grund ihrer Existenz ausschließlich im Wort Gottes hat, das den sündigen Menschen ohne Ansehen der Person allein aus Gnaden vor Gott gerecht spricht und zum Zeugnis des Evangeliums und Wort und Tat beruft.⁴⁴ Diese Botschaft wird öffentlich durch Auslegung der Schrift verkündigt und in den Sakramenten Abendmahl und Taufe symbolisiert.

Insbesondere durch die Taufe wird dies so verkündigte und im Glauben angeeignete Heil Gottes durch den berufenen Diener am Wort im Vollzug der Taufe persönlich zugeeignet. So entsteht das

Friedens, heilige euch durch und durch und bewahre euren Geist samt Seele und Leib unversehrt, untadelig für die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus. Treu ist er, der euch ruft; er wird's auch tun.“ (1. Thes.. 5,14.18.23)

³⁹

⁴⁰ Gal. 3,28

⁴¹ „Denn das Wort vom Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren gehen; uns aber, die wir gerettet werden, ist es Gottes Kraft.“ (1. Kor. 2,18)

⁴² „Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder unter das Joch der Knechtschaft zwingen!“ (Gal. 5, 1) Aus Anlass eines Konflikts um die vermeintliche Pflicht zur Beschneidung markiert Paulus mit dieser apostolischen Mahnung die Grenzlinie zwischen einer Anpassung aus Liebe mit dem Ziel der Rettung („den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche“, 1. Kor. 20-22) und der nicht verhandelbaren Glaubensüberzeugung („In Christus gilt weder Beschneidung noch Unbeschnittensein etwas, sondern der ‚Glaube, der durch die Liebe tätig ist.“ Gal 5,6).

⁴³ EKvW, KO Art. 1,3: „Darum [aufgrund des Schriftprinzips] gilt in ihr [der EKvW] die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.“

⁴⁴ „Die regulative Bedeutung theologischer Rechtfertigungslehre besteht darin, die Bedingungslosigkeit der Zuwendung Gottes zum Menschen im Evangelium zur Geltung zu bringen.“ Nüssel, Friederike: Rechtfertigung. In: TLRTh 3, 5. Aufl. Göttingen 2008, S. 987

Priestertum aller Gläubigen: Jeder, der getauft ist, steht aufgrund des Zuspruchs und des Anspruchs des Evangeliums auch in einer Gemeinschaft des Dienstes.⁴⁵

Diese Gemeinschaft des Dienstes findet als „Dienstgemeinschaft“⁴⁶ in der Kirche und ihren Einrichtungen äußerlich darin Ausdruck, wie die Meinungs- und Entscheidungsfindung in der Kirche insgesamt vonstatten geht.⁴⁷ *Ordnung und Leitung der Kirche müssen dem Priestertum aller Gläubigen in der Dienstgemeinschaft der Christen entsprechen.*⁴⁸ Leitungs- und Führungsprinzipien der evangelischen Kirche konkretisieren sich deshalb darin, wie die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder auf den verschiedenen Handlungsfeldern der Kirche so geordnet ist, dass sie dem Auftrag der Kirche in der jeweils gegenwärtigen Situation dient.⁴⁹

2. Theologische Interpretation von Erfahrung

Die Entstehung der neutestamentlichen Schriften mit ihren theologischen Selbstartikulationen, Selbstbeschreibungen und Selbstreflexionen entsprang der Auseinandersetzung der Christen und ihrer Gemeinden mit den Lebenserfahrungen, die sie im Glauben zu bewältigen hatten. Glaubenserfahrungen werden erzählt, bearbeitet, interpretiert und so auf den Begriff gebracht.

⁴⁵ „Im Blick auf die Beziehung zu Gott besagt die Rede vom Allgemeinen Priestertum, dass *alle* Christen durch Jesus Christus *in gleicher Weise* freien, direkten Zugang zu Gott haben (Heb. 10,19f.) und dazu aufgerufen sind, sich Gott als ‚lebendiges Opfer‘ (Röm 12,1) hinzugeben. [...] Im Blick auf die Beziehung zum *Mitmenschen* besagt die Rede vom Allgemeinen Priestertum, dass *alle* Christen durch Jesus Christus *in gleicher Weise* bevollmächtigt sind, einander das Evangelium durch Worte, sakramentale Zeichen und Taten zu bezeugen, in der Fürbitte füreinander einzutreten und so ‚einander Priester [zu] sein‘ (vgl. Barth.).“ Goertz, Harald / Härle, Wilfried: *Priester/Priestertum II/1*. In: TRE 27 1997, S. 408f.

⁴⁶ „Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“ Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Zitiert nach: Bock, Wolfgang: *Arbeitsrecht, kirchliches*. In: EvStLex Stuttgart 2006, 96.

⁴⁷ „Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrags. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“ EKvW, KO Art. 18,1-3.

⁴⁸ „[Die christliche Kirche] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“ (Barmer Theologische Erklärung 1934, 3. These)

⁴⁹ „Die Frage von Leitung in der Kirche wird man nicht diskutieren können ohne die Reflektion der Tatsache, dass hier die Leitung in einer ‚Dienstgemeinschaft‘ wahrgenommen wird. Die Idee der Dienstgemeinschaft lebt davon, dass alle gemeinsam im Dienste Gottes arbeiten und dies prinzipiell gleichwertig geschieht [...] Führung in kirchlicher Verantwortung muss [...] ein klar durchschaubarer Prozess sein, der einer klaren theologischen Grundlegung bedarf.“ Kock, Manfred: *Führung in kirchlicher Verantwortung*. In: Hildemann, Klaus D. (Hg.): *Spannungsfeld Führung. Neue Konzepte in einem veränderten Sozialstaat*. Leipzig 2002, S. 55.

Gleichzeitig erfahren die gebrauchten Begriffe dabei eine *signifikante Umdeutung*.⁵⁰ Die Geschichte der christlichen Lehrbildung ist eine Geschichte der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit des Glaubens. Erfahrungen werden nachträglich mit gegebenen Begriffen erschlossen, um ihren theologischen Gehalt zu erfassen.⁵¹ Auf diesem Wege folgte auch der praktischen Suche nach einer dem christlichen Selbstverständnis adäquaten rechtlichen Ordnung deren theologisch-begriffliche Erfassung mit unterschiedlichen Prägungen des Begriffs „Dienstgemeinschaft“.⁵²

a) Volksgemeinschaft und Dienstgemeinschaft

Bis 1933 spielte der Begriff „Dienstgemeinschaft“ in der Kirche keine prominente Rolle. In den Präambeln der Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst des NS-Staates wurde er jedoch im Sinne der Volksgemeinschaftsideologie eingeführt.⁵³ Der hier vorgegebene staatliche Anspruch forderte Geltung in einer evangelischen Kirche, die sich seit den 1920er Jahren in einer heftigen Auseinandersetzung befand. Einer Theologie so genannter „Schöpfungsordnungen“ (wie „Volk“ und „Staat“) stand eine Theologie des Wortes Gottes (auch „Theologie der Krise“ oder „Dialektische Theologie“ bezeichnet) schroff gegenüber. Diese machte den Anspruch Christi, des einen Wortes Gottes, geltend, „dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmer I). So konnte also der Begriff „Dienstgemeinschaft“, der als solcher nicht in der Barmer Theologischen Erklärung fiel, im Sinne einer Schöpfungsordnungstheologie oder im Sinne der Bekennenden Kirche interpretiert werden. In der Diskussion um das evangelische Kirchenrecht nach 1945 zog Werner Kalisch den Terminus heran, um unter Berufung auf den eigenständigen Verkündigungsauftrag der Kirche im Anschluss an die Barmer Theologische Erklärung die Norm der Dienstgemeinschaft „als Grundlage und gleichzeitig als Abgrenzungsprinzip kirchlicher Rechtssetzung zu den Regelungen des Tarifvertrags“ geltend zu machen.⁵⁴

⁵⁰ Die Anwendung des Begriffs „Messias“ in seiner griechischen Übersetzung „Christos“ auf Jesus führte zu einer grundlegenden Neufassung des ursprünglich des als politisch-nationaler Befreier gedachten Hoffnungsträgers zur eschatologisch proklamierten theologischen Heilsgestalt. Dasselbe gilt für die Umdeutung des Begriffes „Kyrios“, der hellenistischen Herrscherfigur, in der Akklamationsformel „Kyrios Jesus“. Beide grundlegende Tendenzen zielen auf die Relativierung physischer Herrschaft gegenüber der Proklamation der Herrschaft Gottes und einem mit ihr korrespondierenden Ethos des Dienens.

⁵¹ Die Ostererfahrung der Apostel wird mit den Begriffen „Auferstehung“, „Erscheinung“ oder „Erhöhung“ beschrieben. Für die Erfahrung der Gemeinschaft des Glaubens werden die Begriffe „Volk“, „Haus“, „Leib“ oder „Bürgerschaft“ verwendet.

⁵² Vg. Zum Folgenden: Jähnichen, Traugott: „Dienstgemeinschaft“ als normatives Leitbild für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie. In: D. Bell u.a. (Hg.), Diakonie im Übergang, 2007.

⁵³ Die Volkstumsideologie schlug sich auch im Gebrauch und Verständnis des Begriffs Volkskirche nieder.

⁵⁴ „Das in allen noch so verschiedenen Funktionen des einen Dienstes der Kirche und ihren Werken lebendige Bezeugen der frohen Botschaft verbindet alle darin Stehenden zu einer großen Gemeinschaft des Dienstes. Mit dieser vorgegebenen *Dienstgemeinschaft* ist der Kirche aufgegeben die Gestaltung eines eigenständigen kirchlichen Dienstrechts für alle kirchlichen Dienstzweige als einer kircheneigenen Angelegenheit.“ Kalisch, Werner 1952, zitiert nach: Jähnichen, Traugott: „Dienstgemeinschaft“ als normatives Leitbild für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie. In: D. Bell u.a. (Hg.), Diakonie im Übergang, 2007.

b) Dienstgemeinschaft in der Volkskirche

Seit den fünfziger Jahren des 20. Jh. wird also das verfassungsrechtlich anerkannte eigenständige kirchliche Arbeitsrechts (Arbeitsrechtskommission und Mitarbeitervertretung) *theologisch* mit dem Leitbild der Dienstgemeinschaft legitimiert. Zwanzig Jahre nach dem legitimatorischen Gebrauch im Kirchenrecht erfolgt sukzessive die *diskursive interpretatorische Erschließung*:

Der Bund der evangelischen Kirchen in der DDR bezeichnet die Kirchen als „*Zeugnis- und Dienstgemeinschaft*“. Er verbindet damit einen Verweis auf Dietrich Bonhoeffers Forderung nach einer „Kirche für andere“ mit der Existenz des christlichen Zeugnisses und Dienstes in der sozialistischen Gesellschaft. Die EKD-Schrift „Christsein gestalten“ nimmt diesen Interpretationsansatz auf. Als Reaktion auf den Wertewandel in der Bundesrepublik Deutschland dient er dem Versuch, neue *Handlungsperspektiven für die Volkskirche*⁵⁵ aufzuzeigen. Reform und Dienstgemeinschaft gehen *kybernetisch-integral* auf der Suche nach einem einigenden Band für evangelikale, ökumenische und kerygmatische Strömungen eine Verbindung ein. Im Mitarbeitervertretungsgesetz von 1992 schlägt sich diese Tendenz *partnerschaftlich-konsensual* als Zielsetzung für die Kommunikations- und Führungskultur nieder. Die EKD-Denkschrift zur Diakonie 1998 wendet den Begriff *missionarisch-motivational* als zugleich intern-extern Offerte an Mitarbeitende der Diakonie. Einen integrativen Impetus bekommt der Begriff im Leitbild der Diakonie 1997 der Diakonischen Konferenz: Er verbindet Haupt- und Ehrenamtliche *kommunikativ-sozial* in einer kirchlichen Kultur des Respekts, der Offenheit und der Konfliktfähigkeit.⁵⁶

Bemerkenswert für das aktuelle Verständnis des Begriffs „Dienstgemeinschaft“ sind dabei die Faktoren, die sich aus dem Grundsatz ergeben: *Genese und Geltung* sind zu unterscheiden: Der Begriff „Dienstgemeinschaft“ kommt im Kontext eines ideologisierten Dienstrechts erstmalig als terminus technicus in Gebrauch. Der Gebrauch, dem er dabei unterliegt, ist *instrumental-ideogischer* Natur. Dies schließt nicht aus, sondern *proviziert eine Umdeutung im Interpretationsprozess der evangelischen Kirche*. Dieser Prozess erfolgt im Rückblick auf die geschichtlichen Erfahrungen in der NS-Diktatur angesichts der jeweils aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen an die Auftragswahrnehmung und Selbstgestaltung der Kirche. In diesem Prozess erarbeitet die Kirche eine vertiefende und korrigierende Erfassung des theologischen Sachgehalts ihres Leitbildes.

⁵⁵ „Der Auftrag, im Sinne einer dem allgemeinen Priestertum der glaubenden entsprechenden, den vielfältigen Charismen Raum gebenden Gemeindekirche eine Kirche *für* das Volk, für alle Glieder der Gesellschaft zu sein, geht von einem Verständnis der Volkskirche als ökumenischen Völkerkirche aus [in Abgrenzung zur völkischen Kirche, d. Verf.] und gehört zum unveränderlichen Wesen der christlichen Kirche. In den auf die besondere Zeitsituation eingehenden ekklesiologischen Überlegungen wird dabei zu Recht die Offenheit der Volkskirche, welche Elemente der Partizipation und der freien ‚demokratischen‘ Kommunikation weiter stärken muss, in pluralen Öffentlichkeiten gefordert.“ Leipold, Andreas: Volkskirche. Die Funktionalität einer spezifischen Ekklesiologie in Deutschland nach 1945. Göttingen 1997, S. 149.

⁵⁶ Jähnichen, Traugott: „Dienstgemeinschaft“ als normatives Leitbild für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie. In: D. Bell u.a. (Hg.), Diakonie im Übergang, 2007, fasst die interpretatorischen Erkenntnisse folgendermaßen zusammen: „Im Sinn der Dienstgemeinschaft sind alle Handelnden in der Diakonie, Dienstgeber wie Dienstnehmer, auf einen gemeinsamen Dienstauftrag bezogen, der sich im Sinn der biblischen Botschaft in der Hilfe für Schwache und Benachteiligte bewährt.“

Der Rekurs auf das Glaubenszeugnis des Neuen Testaments brachte das spezifisch christliche Verständnis von „Volk“ als Bürger des *Reiches Gottes*, „Gemeinschaft“ als Gemeinsamkeit der Berufung zu einem *Leben in Glauben und Liebe* und „Dienst“ als *Konsequenz zugesagter Freiheit* von illegitimen Machtansprüchen zur tätigen Gottes- und Nächstenliebe so zur Geltung, dass der Begriff „Dienstgemeinschaft“ eine neue, sachgemäße Fassung erhielt. Das Wechselverhältnis von Interpretation und Anwendung des Begriffs „Dienstgemeinschaft“ sorgt im kirchlichen Kontext für eine große Wandlungsfähigkeit, die auch empirisch-kritisch zu beobachten und nachzuvollziehen ist. Diese Beobachtung verweist darauf, dass die evangelische Kirche in Auseinandersetzung mit der jeweiligen gesellschaftlichen Situation kontinuierlich sachgemäße, menschengerechte und dem Glaubensbegriff der evangelischen Kirche entsprechende Interpretationen ihres Leitbegriffs „Dienstgemeinschaft“ erarbeitet und dafür entsprechende Ausgestaltungen entwickelt.

c) Recht und Ethos in der Dienstgemeinschaft

Für die Kirche sind das Verhalten der Christen und die Gestaltung ihrer Ordnung als Ausdruck ihres Glaubens⁵⁷ nicht nur eine Frage der ethischen Orientierung (beispielsweise im Sinne des Liebesgebots) sondern zugleich auch eine Frage des Rechts. *Recht und Ethos* der Kirche verweisen aufeinander.

Für Staat und Gesellschaft erhöht sich dadurch, dass die Kirche aus ihren eigenen Quellen heraus ihren Auftrag interpretiert und realisiert, die Chance, dass die Kirche aus freien Stücken zugleich den *Wertgehalt der Verfassung* im gesellschaftlichen Prozess theoretisch und praktisch interpretiert und so zur Geltung bringt. Als Partner der Kirche im inhaltlichen und im staatskirchenrechtlichen Sinn, erhält sich der Staat damit eine Ressource der kontinuierlichen Innovation durch eine Partnerin, mit der er vertrauensvoll und rechtlich geordnet kooperiert.⁵⁸ Diese Partnerschaft setzt die jeweilige Freiheit des anderen und die Bindung an das gemeinsam getragene und mit Leben erfüllte Recht und Ethos in einer freiheitlichen Ordnung voraus. Insbesondere *die tatsächliche selbst bestimmte Aktivität von Glaubensgemeinschaften und ihren Mitgliedern im öffentlichen Raum* bringt das freiheitliche Ethos, das sich in der Rechtsordnung abbildet, als Ausdruck des Menschen- und Grundrechts der positiven Religionsfreiheit zur Darstellung und bekräftigt die lebendige Substanz jener freiheitlichen Rechtsordnung, die tief in der Christentumstradition sowie in der humanistischen Tradition und der Arbeiterbewegung verankert ist.

Damit ist für die Kirche gesichert, dass sie ihre Identität wahrt und in einem ständigen Prozess der Reform aus dem Wort Gottes heraus (*ecclesia semper reformanda*) ihre äußere Gestalt entsprechend ihrem Auftrag *frei und verantwortlich wählt* und praktisch entsprechend den ihr gegebenen

⁵⁷ 3. Barmer These

⁵⁸ „Die altliberale Trennungsvorstellung ging davon aus, dass mit der Trennung die Probleme in den Beziehungen von Kirche und Staat wegfallen und verschwinden würden. Am französischen wie am amerikanischen Beispiel zeigt sich allerdings, dass dem nicht so ist. Entscheidend ist vielmehr dabei das Freiheitsverständnis, nämlich ob Freiheit nur negativ als Unterlassung oder auch positiv als Angebot und Ermöglichung begriffen wird. Die Zuwendung des Staates zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Kräften liegt auch im Interesse des Staates und nicht nur im Interesse der Gemeinschaften und Verbände, denen diese Zusammenarbeit nützt.“ Honecker, Martin: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen. Göttingen 2009, 262f.

Möglichkeiten *modellhaft realisiert*.⁵⁹ Zugleich ist damit aber auch deutlich gemacht, dass die Auftragsorientierung für die Kirche und ihr zugeordneter Einrichtungen und Dienste *als Kirche* unaufgebbar ist. Die konkrete rechtliche und organisationspolitische Ausgestaltung muss dieser Vorgabe entsprechen, und für alle, die in der Kirche ein Amt haben und in der Kirche mitarbeiten, sind damit *Loyalitätspflichten* gesetzt, die *objektiven* Charakter haben und nicht dem persönlichen Belieben anheim gestellt sind.

d) Dienstgemeinschaft und Dritter Weg

Die konkrete Form der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der kirchlichen Dienstgemeinschaft beruht auf der Entscheidung für den so genannten „Dritten Weg“. In dieser Form der Ordnung der innerkirchlichen Dienst- und Arbeitsbeziehungen konkretisiert die Kirche die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit und modifiziert sie nach Maßgabe ihres Selbstverständnisses entsprechend den ebenfalls grundgesetzlich garantierten staatskirchenrechtlichen Besonderheiten.⁶⁰

Zwei Gesichtspunkte sind bisher für die Regelung der Zusammenarbeit in kirchlichen Einrichtungen und Diensten diesbezüglich in theologischer Hinsicht wesentlich⁶¹:

Mitarbeitende der evangelischen Kirche sind auch Mitglieder der evangelischen Kirche.⁶² Dies ist normativ der Regelfall. Die Mitgliedschaft in der Kirche ist durch die Taufe begründet; damit wird der Zusammenhang zwischen Taufe, Kirchenmitgliedschaft, Priestertum aller Gläubigen, Dienstgemeinschaft und Ordnung der Dienstgemeinschaft offensichtlich.⁶³

⁵⁹ Am Beispiel des unternehmerischen Paradigmas in der Diakonie zeigt Johannes Degen die Chancen auf, unter gewandelten Bedingungen, Gestaltungsformen theologisch verstandener Freiheit in praktisches Handeln zu übersetzen: „Will ein Unternehmen sich im christlichen Sinne verstehen und diesem Anspruch in der Realität nahe kommen, dann sind dazu stets konsensbildende Prozesse innerhalb der Organisation notwendig, die von der obersten Führungsebene gewollt und von ihr initiiert werden müssen.“ Degen, Johannes: Diakonie als Unternehmen. In: Ruddat, Günter / Schäfer, Gerhard K. (Hg.): Diakonisches Kompendium, S. 239.

⁶⁰ Von Campenhausen, Axel: Kirchenrecht. In: Von Campenhausen, Axel / Wiessner, Gernot: Kirchenrecht – Religionswissenschaft. Stuttgart, Berlin, Köln 1994, S. 42f.

⁶¹ Die rechtlichen Aspekte werden in diesem theologischen Gutachten nur angesprochen, soweit sie für die theologische Plausibilisierung erforderlich sind.

⁶² „Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird im Bereich der verfassten Kirchen meistens als Regelvoraussetzung für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses normiert.“ Reuter, Richard: Kirchenspezifische Anforderungen an die privatrechtliche berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. In: Hermelink, Jan / Anselm, Reiner (Hg.): Der Dritte Weg auf dem Prüfstand. Theologische, rechtliche und ethische Perspektiven des Ideals der Dienstgemeinschaft in der Diakonie. 6. Käsdorfer Management-Symposium. Göttingen 2006, S. 41.

⁶³ „Die T[aufe] ist eine rituelle Handlung der Kirche, durch die das Leben eines Menschen definitiv und einmalig dem Herrn Christus [...] übereignet wird, in der dem Getauften die erlösende Gnade als göttliche Gabe zuteil wird und durch die der Getaufte zum Glied der Kirche wird.“ Kühn, Ulrich. Taufe. In: TLRTh Göttingen 2008, 1164.

Leitend für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit kirchlicher Mitarbeitender ist das Zeugnis der Bibel. In einem nicht abschließbaren Prozess der Interpretation (s.o.) von biblischem Zeugnis, Sichtung der Tradition, interdisziplinärem Dialog und Situationsanalyse, Aufgabenstellung und Perspektiventwicklung⁶⁴ gibt die Kirche sich ihre Ordnung, macht dabei von unterschiedlichen Leitungs- und Führungsmodellen Gebrauch⁶⁵ und stellt sie in den Dienst ihrer Auftragserfüllung.⁶⁶

III. Theologisch-Sozialethische und kybernetische Abwägungen

Theologisch betrachtet sind ethische und kirchentheoretische⁶⁷ Gesichtspunkte in ihrem Verhältnis zueinander sozialetisch und kybernetisch⁶⁸ zu bestimmen. Der sozialetische Diskurs wird bereichsethisch als Wirtschaftsethik geführt. Theologische und außertheologische Theoriebildungen begegnen sich auf der anthropologischen, kulturhermeneutischen, handlungstheoretischen und ethischen Ebene im Bereich der Wirtschaft. Sie thematisieren der Sache nach die Frage nach politischer Ökonomie.⁶⁹ Die kybernetischen Argumentationslinien entwickeln sich in Korrespondenz

⁶⁴ „So zeigt sich Ethik als Verhaltenslehre christlichen Glaubens als ein immer wieder neuer situationsorientierter, auf Kommunikation angelegter und verantwortlich argumentierender kognitiver und willentlicher Prozess, dem es weder um die lediglich pragmatische Lösung handlungsrelevanter Fragen noch um deren Einordnung in ein vorausgesetztes System gültiger Normen und Gesinnungen geht, sondern um deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Lebens und seine gegenwärtige Herausforderungen.“ Orth, Gottfried: Systematische Theologie. Stuttgart 2002, S. 15.

⁶⁵ Zur aktuellen Diskussion über Führungsprinzipien und -modelle: EKD (Hg.): Leitung und Führung. Dokumentation des Workshops „Leitung und Führung in der Kirche – Orientierung in einem zentralen Handlungsfeld“ (Berlin Schwanenwerder, 17.-19. Oktober 2008), Hannover 2009.

⁶⁶ „Eine metaphysisch abgesicherte oder biblisch begründete Ethik des Führungshandelns gibt es nicht, eine quasi metaphysisch normativ abgesicherte Geborgenheit im kirchlichen Arbeitsleben ist uns daher leider verwehrt. Sehr wohl gibt es aber ethische Kategorien des Umgangs von Christen und Christinnen miteinander und mit Menschen anderen Glaubens.“ Müller-Weißner, Ulrich: Chef sein im Haus des Herrn. Führen und Leiten in der Kirche – eine Praxishilfe. Gütersloh 2003, S. 64. Der Verf. benennt in Thesenform u. a. folgende Kriterien (mit Folgerungen): Leistungsloser Selbstwert des Menschen (kein instrumentalisierendes Menschenbild), Gleichwertigkeit des Personseins und Streben nach Gleichberechtigung der Weltsicht (Transparenz), Gerechtigkeitsstreben (prozessorientierte Haltung, Wertschätzung, Ressourcen- und Lösungsorientierung, Förderung), Recht auf Unversehrtheit, Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit (Schaffung gerechter und Beseitigung ungerechter Strukturen, Humanisierung der Arbeitswelt). (S. 64-66)

⁶⁷ Becker, Dieter: Kirchentheorie. Geschichte und Anforderungen eines neueren theologischen Begriffs. In: PTh 2007, S. 1-18.

⁶⁸ Kybernetik bezeichnet innerhalb der Evangelischen Theologie die Lehre von der Kirchenleitung als Teildisziplin der Praktischen Theologie. Der Begriff Kybernesis ist dem Neuen Testament entnommen. Paulus gebraucht ihn für das Charisma der Gemeindeleitung (1. Kor. 12,28). Er ist dem Schifffahrtswesen entnommen und bedeutet im wörtlichen Sinne: „Steuermannskunst“. (Das Schiff ist ein beliebtes biblisches Bild für die Gemeinde.)

⁶⁹ Dem Ideal sittlicher Rationalität in kantischer Tradition folgt z. B. Ulrich, Peter: Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie. Bern, Stuttgart, Wien 2. Aufl. 1998. Eine aktuelle

zu Kirchentheorien. Sie setzen eine Zustimmung zum Geltungsanspruch des kirchlichen Bekenntnisses voraus, begegnen sich auf der ekklesiologischen, bibelhermeneutischen und glaubenspraktischen Ebene im Bereich der kirchlich organisierten Religion und thematisieren der Sache nach die Frage nach der evangeliumsgemäßen Sozialgestalt der Kirche.

1. Soziale Marktwirtschaft und Sozialethik

Der sozialetische Diskurs, wie ihn die evangelische Kirche führt, setzt *nicht* die Zustimmung zum christlichen Bekenntnis voraus. Er stellt vielmehr in Rechnung, dass von Distanz und Indifferenz gegenüber dem Glaubensthema als Normalfall auszugehen und die Einbeziehung theologischer Gesichtspunkte begründungspflichtig ist.⁷⁰ Gleichwohl rechnet die evangelische Kirche jedoch damit, dass im westlichen Kulturkreis, insbesondere in Mitteleuropa, die sachliche Relevanz der Christentumstradition in Rechnung zu stellen ist und auch Staats- und Wirtschaftsbürger christliche Motive in ihr Handeln einbringen.⁷¹ Im engeren theologischen Sinne versteht die evangelische Kirche das Wirtschaftsleben insgesamt bei aller Konflikthaftigkeit und Härte zugleich auch als einen Ausdruck der schaffenden und erhaltenden Gnade Gottes für die Menschen und fördert alle Regelungen und Bestrebungen, die der Würde des Menschen gerecht werden.⁷² Dazu zählen eine Wirtschafts- und Rechtsordnung, die den Kriterien der Befähigungs- und Teilhabegerechtigkeit

Wirtschaftsethik in evangelischer Perspektive bietet exemplarisch Jähnichen, Traugott: Wirtschaftsethik. Konstellationen – Verantwortungsebenen – Handlungsfelder. Stuttgart 2008.

⁷⁰ Arthur Rich klärt dementsprechend in seiner Wirtschaftsethik zunächst die Forschungsrichtungen und Hauptgestalten der Ethik sowie die Grundaspekte und Hauptbereiche des Ethischen, zeichnet die Wirtschaftsethik dann als Spezialfall in die Sozialethik ein, stellt sie in den Kontext der Sozialwissenschaften und plausibilisiert dann die Humanisierungspotentialer theologischer Begriffe, Ansätze, Kriterien und Maximen. „Die Aufgabe, die sich uns stellt [...] wird nur darin bestehen können [...] unter verantwortlicher Wahrung des Menschengerechten wie des Sachgemäßen den Weg zu ordnungspolitischen Maximen in der Ökonomie zu bahnen, die eine Gesellschaft des relativ Guten und Gerechten intendieren und es in sich haben, realistisch Raum für eine bessere Menschlichkeit auch in den wirtschaftlichen Grundbezügen zu schaffen.“ Rich, Arthur: Wirtschaftsethik. Grundlagen in theologischer Perspektive. Gütersloh 1984, 3. durchges. Aufl. 1987, S. 242.

⁷¹ „Es waren theologische und philosophische Überzeugungen, Einstellungen und Selbstverständlichkeiten, die die Grundlage für das Entstehen oder Begrenzen wirtschaftlicher Prozesse bedingt haben.“ Büscher, Martin: Marktwirtschaft als politische Gestaltungsaufgabe. Ethische Dimensionen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Ökonomie. Marburg 2008, S. 23.

⁷² „Gott hat den Menschen als Individuum wie als Gemeinschaftswesen geschaffen und in die Gemeinschaft des Volkes Gottes berufen. Das Volk Gottes lebt aus der Erinnerung an die Geschichte des Erbarmens Gottes; es erzählt immer wieder Geschichten des göttlichen Erbarmens und feiert es in seinen Festen. Daraus schöpft es Kraft und Zuversicht; es weiß sich dadurch zugleich motiviert zur barmherzigen und solidarischen Zuwendung zu den Armen, Schwachen und Benachteiligten. Das Erbarmen macht damit ernst, dass jeder menschlichen Person, auch den Schwachen und mit Schuld Beladenen, eine unveräußerliche Würde zukommt. Dieser Schatz geschichtlicher Erinnerung hilft, den neuen Herausforderungen gerecht zu werden.“ EKD-Kirchenamt (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Hannover 1997, S. 40f.

entspricht und so gerechte Teilhabe am ökonomischen Prozess und damit am menschlichen Zusammenleben insgesamt ermöglicht.⁷³

Die evangelische Kirche stimmt sozialetisch dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft als Rahmenordnung des Wirtschaftslebens in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu und beteiligt sich intensiv daran, das Leitbild mit Leben zu erfüllen und es weiter zu entwickeln.⁷⁴ Dazu zählt insbesondere auch der Gedanke der Sozialpartnerschaft.⁷⁵ Als quasi „Dritten Weg“ zwischen bürgerlich-individualistisch-liberalem Vertragsdenken und kommunistischem Klassenkampfdenken befürwortet die evangelische Kirche die Idee der Sozialpartnerschaft als ein dem „sozial-irenischen“ (Katterle 1989) Charakter der Sozialen Marktwirtschaft entsprechendes Modell. Der Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit wird in der Sozialen Marktwirtschaft nicht als antagonistischer Prinzipienkampf, sondern regelgeleitet innerhalb einer rechtlich geordneten Konfliktpartnerschaft ausgetragen, in der die Friedenspflicht der Normalfall, der Arbeitskampf die ultima ratio der Auseinandersetzung, Streik (und Aussperrung) legitime Kampfmittel, Waffengleichheit und Kampfpärität maßgebliche Kriterien zur Beurteilung der Konfliktbewältigungsinstrumente und ihres Gebrauchs darstellen und ein geordnetes Schlichtungsverfahren die Methode zur Wiederherstellung des Friedens durchgeführt wird.⁷⁶

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft, betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung, die Humanisierung der Arbeitswelt sowie Nachhaltigkeit im Blick auf globale menschliche und ökologische Entwicklung sind bleibende Tagesordnungspunkte der sozialetischen Debatte.⁷⁷

⁷³ EKD-Kirchenamt (Hg.): Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland.

⁷⁴ EKD-Kirchenamt (Hg.): Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen. Eine Studie zur Arbeitslosigkeit. Gütersloh 1982; EKD-Kirchenamt (Hg.): Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 1991; Ökumenischer Rat der Kirchen: Der christliche Glaube und die heutige Weltwirtschaft. Ein Studiendokument des Ökumenischen Rates der Kirchen. Genf 1992; EKD-Kirchenamt (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Hannover 1997; Bedford-Strohm u. a. (Hg.): Kontinuität und Umbruch im deutschen Wirtschafts- und Sozialmodell. Gütersloh 2007. Konkretes aktuelles Beispiel: EKvW und DWW: Grundeinkommen und Mindestlöhne. Herausforderungen für Kirche und Diakonie. Bielefeld 2009.

⁷⁵ Jablonowky, Harry W.: Sozialpartnerschaft. In: EvSozLex 2001, Sp. 1467-1471.

⁷⁶ Leminskiy, Gerhard: Arbeitskampf. In: EvSozLex 2001, Sp. 79-81

⁷⁷ „Weder Theologie noch Ethik noch Ökonomie, weder Staat, noch Kirche oder Gesellschaft können es sich angesichts der drängenden globalen Probleme von failed states, globaler Armut oder Massenarbeitslosigkeit leisten, sich nicht mit wirtschaftsethischen Fragen auseinanderzusetzen, da an der Qualität der Antworten auf diese Fragen die Zukunft von Unternehmen und ganzen Gesellschaften hängt.“ Oermann, Nils Ole: Anständig Geld verdienen? Protestantische Wirtschaftsethik unter den Bedingungen globaler Märkte. Gütersloh 2007, S. 408.

Die sozialprotestantische Tradition (christlich-soziale Bewegung, religiöser Sozialismus) und der Widerstand gegen das NS-Regime (u. a. Kreisauer Kreis⁷⁸) verbinden auf der Grundlage des reformatorischen Arbeits- und Berufsethos sowie des protestantischen Staatsverständnisses die evangelische Kirche insbesondere durch ihre Christen in weltlicher Verantwortung (vgl. Priestertum aller Gläubigen) historisch und substantiell mit dem *Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft*.⁷⁹ So trägt die evangelische Kirche gemeinsam mit der katholischen Soziallehre, dem bürgerlichen Freiheitsdenken und dem Solidaritätsgedanken der Arbeiterbewegung zu einer dem christlichen Menschenbild und dem Ethos des Grundgesetzes entsprechenden funktionsfähigen und menschengerechten Wirtschaftsordnung bei.⁸⁰

2. Kirchenordnung und Kybernetik

Von der Effektivierung sozialer und psychischer Hilfeleistung über die Qualifizierung von Mitarbeitenden, die Schaffung neuer Berufs- und Handlungsfelder bis hin zur Eröffnung persönlicher Entwicklungsperspektiven für Frauen und letztendlich der Ausbildung des Sozialstaats reichen die *Impulse*, die aus *der Eigentätigkeit insbesondere der Diakonie als Dienstgemeinschaft* historisch hervorgegangen sind.⁸¹ In der „Sozialen Frage“ des 19. Jh. haben die evangelische Kirche und ihre Einrichtungen, Dienste und Initiativen Erfahrungen mit unterschiedlichen Konfliktbewältigungsstrategien und Selbststeuerungsverfahren gemacht. In der Auseinandersetzung mit den jeweils

⁷⁸ „Es dürfte eindeutig zu erweisen sein, dass die Kreisauer ihren Anteil an der geistigen und ordnungspolitischen Entwicklung der späteren ‚sozialen Marktwirtschaft‘ als der wirtschaftlichen Organisationsform einer freiheitlich-sozialen Grundordnung gehabt haben.“ Brakelmann, Günter: Thesen zur Wirtschaftsauffassung der Kreisauer. In: Ders. (Hg.): Helmuth James von Moltke. Zeitgenosse für ein anderes Deutschland. Münster 2009. Insgesamt zu den protestantischen Wurzeln der sozialen Marktwirtschaft: Brakelmann, Günter / Jähnichen, Traugott: Die protestantischen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft. Ein Quellenband. Gütersloh 1994.

⁷⁹ Brakelmann, Günter / Jähnichen, Traugott (Hg.): Die protestantischen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft. Ein Quellenband. Gütersloh 1994.

⁸⁰ „Das Programm der Sozialen Marktwirtschaft, in das wesentliche Impulse des liberalen Protestantismus eingegangen sind, sucht die staatliche Ordnungspolitik so zu formulieren, dass individuelle Freiheit und soziale Gerechtigkeit zusammengebunden und die wettbewerblichen Eigeninitiativen für den sozialen Fortschritt genutzt werden.“ Meckenstock, Günter: Wirtschaftsethik. In: TRE 36, 2004, S. 173.

⁸¹ „Die Geschichte der Diakonie ist eine der Erfolgsgeschichten des neuzeitlichen Protestantismus in Deutschland.“ Jähnichen, Traugott: „Dienstgemeinschaft“ als normatives Leitbild für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie. In: D. Bell u.a. (Hg.), Diakonie im Übergang, 2007. – „Die Diakonie hat mit quantitativem Ausbau, Professionalisierung, zunehmender Orientierung an den Bedürfnissen und am Selbstbestimmungsrecht ihrer Klienten durch Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten und durch eine Differenzierung des sozialen und seelsorgerlichen Beratungsangebotes die damit [bedingter Vorrang der freien Träger aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts] gegebene Handlungschancen genutzt.“ Schmidt, Heinz: Diakonische Sozialtheologie. Grundzüge und Anwendungsperspektiven. In: Schibilsky, Michael / Zitt, Renate (Hg.): Theologie und Diakonie. Gütersloh 2004, S. 49.

aktuellen Herausforderungen haben sie hochrelevante Beiträge zur gesellschaftlichen Entwicklung geleistet.⁸²

Innerhalb der Kirche wird kontinuierlich eine konstruktive und *kritische Diskussion* über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Leitbildes der Dienstgemeinschaft, seiner Ausgestaltung im kirchlichen Arbeitsrecht und einer entsprechenden Führungspraxis geführt.⁸³

a) Ordnung als Ausdruck der Botschaft

Die Wirtschaftsordnung dient aus evangelischer Perspektive dem Zweck, dass Menschen durch Arbeit im Austausch mit der Natur und in Zusammenarbeit mit ihresgleichen an Gottes Handeln zur Erhaltung und Bewahrung der Schöpfung teilhaben, unabhängig von Herkunft, Zugehörigkeit und persönlichem Glauben. Davon unterscheidet sich die Kirche. Sie dient dem Zweck, den Menschen *durch ihre Botschaft und ihre Ordnung, die freie Gnade Gottes zu bezeugen*. Für sie ist die Unterscheidung (nicht: die Scheidung) zwischen Menschsein und Christsein ausschlaggebend. Sie setzt den Unterschied von Herkunft (aus Israel oder den Völkern), Zugehörigkeit (durch die Taufe) und persönlichem Glauben (Bekenntnis zu Christus, z. B. im Taufbekenntnis) gerade voraus. Aus diesem Grunde bedarf es auch in der Wirtschaftsordnung und in der Ordnung der Kirche unterschiedlicher, nämlich adäquater, eigenständiger Steuerungsverfahren.

Die evangelische Kirche hat mit ihrer Botschaft und ihrer Ordnung (Barmen III) das Evangelium so zu *bezeugen*, dass die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen, sondern stattdessen den der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienst (Barmen IV). Der Auftrag, in dem die *Freiheit* der Kirche gründet, besteht darin, im *Dienst* seines [Christi] eigenen Wortes und Werkes die *Botschaft* von der freien Gnade Gottes *an alles Volk ausrichten* (Barmen VI).⁸⁴ Die Kirche urteilt jedoch nicht über den persönlichen Glauben der Menschen, sie begnügt sich vielmehr mit der äußerlichen Zustimmung zu ihren Glaubensaussagen und mit ihrer Bereitschaft, den Dienst der Kirche zu fördern, zu tragen und zu unterstützen.

⁸² „Bedeutsam sind: die Rettungshausarbeit, die Bildung von Armenschulen und Ausbildung von Armenschullehrern, die Gründung christlicher Genossenschaften und Industriebetriebe, die weibliche Diakonie in den Frauenvereinen für Armen- und Krankenpflege und für die Gefängnisarbeit, die in den Diakonissenhäusern Frauen die Möglichkeit zur beruflichen Tätigkeit eröffnete.“ Schneider-Harpprecht, Christoph: Diakonie. In: Grethlein, Christian / Schwier, Helmut (Hg.): Praktische Theologie. Eine Problem- und Theologiegeschichte. Leipzig 2007, S. 746. Zur Geschichte der Diakonie vgl. Schäfer, Gerhard K. / Herrmann, Volker: Geschichtliche Entwicklungen in der Diakonie. In: Ruddat, Günter / Schäfer, Gerhard K.: Diakonisches Kompendium. Göttingen 2005.

⁸³ Jähnichen, Traugott: „Dienstgemeinschaft“ als normatives Leitbild für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie. In: D. Bell u.a. (Hg.), Diakonie im Übergang, 2007, greift diese Debatte auf und fragt angesichts der scharfen Ökonomisierung und des wettbewerbsbedingten Kostensenkungszwangs kritisch, „ob und inwieweit neben dem angestrebten Ziel einer kooperativen Mitarbeiterführung und einer individuellen Partizipation der Mitarbeitenden im Sinn der Dienstgemeinschaft auch deren organisierte Interessenvertretung mit dem kirchlich diakonischen Leitbild zu verbinden ist.“

⁸⁴ Mau, Rudolf (Hg.): Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen. Teilband 2, S. 259ff.

b) Ordnung als Ausdruck von Freiheit

Damit hat die Kirche aus ihrer Freiheit heraus in der Verantwortung für das *heutige* Zeugnis des Glaubens abzuwägen und zu entscheiden, welche innere Ordnung ihrem Auftrag *am besten* dient. Die Kirche und ihre Einrichtungen und Dienste müssen angesichts aktueller Aufgabenstellungen in der Kontinuität ihrer Bekenntnis- und Lehrtradition Einschätzungen und Abwägungen zwischen besseren und schlechteren Lösungen vornehmen und Entscheidungen treffen. *Dies setzt die Freiheit zu eben jener Entscheidung voraus.* Theologisch ist diese Freiheit der Kirche durch ihr Bekenntnis auf der Grundlage der Schrift gegeben, verfassungsrechtlich durch die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes.

Die *Freiheit* zur Entscheidung hat auch eine klare Selbstabgrenzung zum Inhalt. Gegenüber bestimmten Optionen, die dazu führen würden, dass Verkündigung und Ordnung der Kirche ihrem Auftrag *nicht* entsprächen, bestünde eine *echte* Entscheidungsmöglichkeit nicht: Die Aufnötigung eines (materiell ideologisch gefüllten, z. B. rassistischen, religiös-fundamentalistischen oder ökonomistischen) autoritären Führerprinzips würde ebenso wie die Aufnötigung eines (materiell ideologisch gefüllten) parteilichen Klassenstandpunktes eine Lage heraufbeschwören, in welcher die Kirche vor die biblisch gebotene Alternative Gehorsam oder Ungehorsam gestellt würde.⁸⁵

Gerade in der *Ermöglichung verantwortlicher Entscheidung beim Gebrauch der* negativen oder positiven *Religionsfreiheit* erweisen sich der freiheitlich-demokratische Charakter des Grundgesetzes und die Bekenntnistreue der Kirche als tragfähig und glaubwürdig. Die Aufnötigung einer *bestimmten* Option der innerkirchlichen Ordnung würde, wenn es sich auch um politisch und sozialetisch vertretbare Formen handelte (wie sie etwa in anderen Ländern oder sonst im gesellschaftlich üblichen Verkehr wie beispielsweise im Wirtschaftsleben anzutreffen sind), zwar nicht den status confessionis bedeuten. Sie würden aber den freiheitlichen und demokratischen Charakter der Partnerschaft zwischen Kirche und Staat verdunkeln, indem sie die Religionsfreiheit einschränkte und die Kirchen in Ihrem Zeugnis und Dienst behinderte, weil sie gegen ihre bessere Erkenntnis und gegen ihren ausdrücklichen Willen genötigt würde, eine nach ihrer Erkenntnis schlechtere gegenüber einer besseren Lösung zur Auftrags Erfüllung zu verwirklichen.

c) Dienstgemeinschaft und Dritter Weg

Unter Berücksichtigung der Schriftauslegung, der Lehrtradition und Geschichte der kirchlichen Regelungsverfahren für ihr Gemeinschaftsleben, ihre Zusammenarbeit und ihre Konfliktbearbeitung konkretisiert die evangelische Kirche ihre Lebens- und Rechtsordnung aufgrund der Abwägung relevanter Veränderungen und Herausforderungen in der Wahrnehmung ihres Auftrags.

(1) Biblischer Bezug

Kirchliche Kybernetik bezieht die neutestamentlichen Erkenntnisse als maßgebliche Orientierungsgröße für die Sendung der Gemeinde und die innergemeindliche Lebensordnung ein.

Die aus dem Schriftbezug erhobenen Maximen (vgl. B. I. 2.) werden auch für die Arbeitsbeziehungen zwischen kirchlichem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern zur Geltung gebracht – gleich ob

⁸⁵ „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Apg. 5,29.

Kirchenmitglieder oder nicht – sowie zwischen einem kirchlichen Arbeitgeber und den Gewerkschaften.

Nach herkömmlichem Verständnis beinhaltet der Arbeitskampf die wechselseitige Druckausübung zum Zwecke der Erreichung wirtschaftlicher Ziele, also die Ausübung zumindest psychischer, häufig aber auch verbaler Gewalt. Typischerweise kommt es im Zuge eines Arbeitskampfes zu Fraktionierungen auch und gerade innerhalb der Dienstgemeinschaft. Zweck des Arbeitskampfes ist die Konfliktlösung durch Mobilisierung des größten Druckpotentials zur Durchsetzung von Maximalforderungen auf Kosten des Kampfgegners. Wenn sich Dienststellenleitung und Mitarbeiter in einem Arbeitskampf gegenüberstehen und durch außerhalb der Dienstgemeinschaft stehende soziale Verbände eine Stimmung der Aggression und Konfrontation erzeugt wird, besteht jedenfalls eine große Gefahr, dass die Orientierung am gemeinsamen Auftrag in den Hintergrund tritt. Der übergeordnete Auftrag zur Versöhnung würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn Dienststellenleitung oder Gewerkschaft bzw. Mitarbeiterschaft ein Arbeitskampfgeschehen initiierten.

(2) Tradition und Geschichte

In kybernetischer Perspektive hat die Kirche ihrerseits einen „Dritten Weg“ entwickelt. (vgl. B.II.1) Es handelt sich um den Weg zwischen einer tendenziell patriarchalischen (Erster Weg: Der Dienstherr gibt die Ordnung und die Bedingungen der Zusammenarbeit vor) und einer eher gesellschaftskonformen Ordnungsform (Zweiter Weg: Der Dienstherr passt sich an die gesellschaftlich üblichen und plausiblen Modalitäten der Zusammenarbeit an). Beide Modelle (der Erste und der Zweite Weg) blieben zwar im Gefälle biblischer Traditionen, begegnen auch in der historischen Realität,⁸⁶ die evangelische Kirche hat sich jedoch für den Dritten Weg als den nach ihrer Erkenntnis angemesseneren Weg entschieden.

Das dem zentralen protestantischen Kriterium der Rechtfertigungslehre entsprechende Leitbild der Dienstgemeinschaft wird konkretisiert durch dieses Modell des Dritten Weges (s.o.), in dem die Interessen der Dienstgeber und Dienstnehmer durch *Beratungen* (s.o.: *consolatio fratrum*) in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission zum Ausgleich gebracht werden. Eine eigenständige Mitarbeitervertretung bringt die Belange der Mitarbeitenden in das Gespräch mit den Kirchen leitenden Instanzen und Personen ein.

Die Wahrnehmung der Koalitionsfreiheit der kirchlichen Arbeitnehmer und die Mitwirkung von Gewerkschaften bei der Tariffindung bleiben möglich. Gewerkschaften wird dabei nicht mehr zugemutet, als sich der allgemeinen Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch den Gesetzgeber anzuschließen (und damit das Recht der Kirche zu akzeptieren, bestimmte Mittel des Konfliktaustrags wie Streik und Aussperrung aus Gründen des Selbstverständnisses auszuschließen). Dem kirchlichen Dienstgeber wird nicht mehr zugemutet, als das von ihm selbst anerkannte Recht der Dienstnehmer anzuerkennen, sich in Gewerkschaften zu organisieren, um

⁸⁶ Die späteren neutestamentlichen Schriften mit ihrer Ämterverfassung und den christlichen Haustafeln haben sich nachhaltig auf die innere Ordnung der Kirche ausgewirkt und deren Performanz im öffentlichen Raum tief geprägt: „Charakteristisch ist für die Pastoralbriefe besonders die Verbindung des Christusbekenntnisses oder der in korrekten Formeln wiedergegebenen paulinischen Rechtfertigungslehre [...] mit der bürgerlichen Ordnungsethik – eine Verbindung, die man noch heute in vielen evangelischen Gemeinden antreffen kann.“ Wendland, Hans-Dietrich: *Ethik des Neuen Testaments*. Göttingen 1978, S. 96.

gegenüber der Dienstgeberseite ein Verhandlungsgleichgewicht herzustellen, welches die strukturelle Machtungleichheit zum Nachteil der Dienstnehmer annähernd ausgleicht. Es bleibt eine ständige Aufgabe, den Begriff der „Dienstgemeinschaft“ vor einer religiösen Überhöhung zu schützen, welche die tatsächlichen Sachkonflikte, z. B. einer möglicherweise unterbestimmten Parität, durch erbauliche Redeweise verschleiern könnte.⁸⁷ Er soll in seiner praktischen Anwendung das zur inneren und äußeren Identifikation notwendige kirchliche Profil und die Partizipationsrechte der Mitarbeitenden stärken, ihre materiellen Bedürfnisse sichern und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung im öffentlichen Interesse gewährleisten.

Dass innerkirchliche Dienstgeber und Dienstnehmer sich als Sozialpartner betrachten und miteinander Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Arbeitsbeziehung in der Form von Tarifverträgen treffen, muss damit nicht ausgeschlossen sein. Allerdings bestehen gegenüber der Anwendung des sozialetisch zu diskutierenden Begriffs „Sozialpartnerschaft“ an Stelle des kybernetischen Begriffs „Dienstgemeinschaft“ Bedenken: Der Begriff „Sozialpartnerschaft“ ist seinerseits belastet als „stark harmonisierende Interpretation allgemeiner Arbeitsbeziehungen“⁸⁸. Zudem verdunkelt er den für evangelisch-kirchliches Handeln unabdingbaren rechtfertigungstheologischen Bezug (s. o. die Ausführungen zur Taufe und zum Priestertum aller Gläubigen). Demgegenüber haben der Begriff „Dienstgemeinschaft“ und seine Interpretationsgeschichte gezeigt, dass er für eine Neuinterpretation offen ist, die das Erbe der Barmer Theologischen Erklärung⁸⁹, der Theologie Dietrich Bonhoeffers⁹⁰, den Begriff der Volkskirche als Interpretation des Priestertums aller Gläubigen und das Erbe des sozialen Protestantismus unter den Bedingungen einer differenzierten Gesellschaft⁹¹ nicht zuletzt im globalen Kontext aufnehmen und weiter führen kann.

(3) Rechtliche Konkretisierung

Anders als die sozialetische Diskussion über die soziale Marktwirtschaft setzt die kybernetische Selbstbesinnung der Kirche die (zumindest äußerliche) Zustimmung der Mitarbeitenden in der Kirche zu ihrem Bekenntnis und ihrem Auftrag (s. o.) und dem auf der Grundlage dieses Bekenntnis entwickelten Leitbildes der *Dienstgemeinschaft* voraus. Die im Wirtschaftsleben unabdingbar erforderlichen Regeln für einen möglichen Arbeitskampf und insbesondere die Instrumente des Streiks und der Aussperrung lehnt die Kirche für ihren Bereich daher konsequenter Weise aus kybernetischen Gründen ab. Sie sind zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags dysfunktional und gegenüber der wechselseitigen Beratung in einer paritätisch besetzten Kommission bei

⁸⁷ Vgl. Freyermuth, Manfred / Fündeling, Peter / Stempin, Lothar: Was heißt Solidarität in der „Dienstgemeinschaft“? In: Anselm / Hermelink 2006, 101f.

⁸⁸ Jähnichen, Traugott: „Dienstgemeinschaft“ als normatives Leitbild für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie. In: D. Bell u.a. (Hg.), Diakonie im Übergang, 2007

⁸⁹ Insbesondere die Thesen III (Geschwisternschaft statt Führung und Gefolgschaft) und IV (Wechselseitiges Dienst- statt Herrschaftsverhältnis).

⁹⁰ Bonhoeffer, Dietrich: Widerstand und Ergebung, DBW 8

⁹¹ Kunz, Ralph: Kybernetik. In: Grethlein, Christian / Schwier, Helmut (Hg.): Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte, S. 626, erinnert daran, dass für Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher das Priestertum aller Gläubigen „ein Leitprinzip des Christentums“ (S. 626) war.

gleichzeitigem Vorhandensein einer rechtlich abgesicherten Mitarbeitervertretung im Urteil der Kirche die zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags schlechtere Lösung.

Das Wesen der Dienstgemeinschaft ist in verschiedenen Kirchengesetzen definiert und beschrieben sowie in der Fachliteratur erläutert worden. Mitglieder der Dienstgemeinschaft sind alle im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter – ungeachtet der Kirchenmitgliedschaft und der persönlichen, subjektiven Glaubensauffassung des Einzelnen. Der Gedanke der Dienstgemeinschaft verpflichtet zu einem partnerschaftlichen, vertrauensvollen und aggressionsfreien Umgang miteinander. Dies gilt auch und insbesondere im Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Dienststellenleitung.

d) Entwicklungsfähigkeit und -bedarf des Dritten Weges

Die evangelische Kirche und ihre Einrichtungen und Dienste nehmen aufgrund ihres Auftrags und Selbstverständnisses eine weit reichende Verantwortung für die eigenen Mitglieder und für die gesamte Gesellschaft wahr. Mit ihren Arbeitsformen und –methoden steht sie gleichermaßen in Konkurrenz zu anderen Anbietern auf dem Sozial- und Bildungsmarkt wie auch in der Verantwortung, modellhaft und beispielgebend am gesellschaftlichen Prozess mitzuwirken.

Das diakonische Engagement wurde im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips stark ausgeweitet. Mit der gesellschaftlichen Differenzierung nimmt auch die Heterogenität der Belegschaft und, insbesondere in den neuen Gliedkirchen, der Anteil nicht getaufter Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen deutlich zu. Aufgrund der demografischen und ökonomischen Entwicklung steigt der Kosten- und Rationalisierungsdruck auf kirchliche Einrichtungen.

Die Kirche trägt der gesellschaftlichen Fortentwicklung Rechnung, indem sie nach Wegen sucht, unter veränderten Bedingungen von ihrer Selbstgestaltungskompetenz aktiv und situationsadäquat Gebrauch zu machen.⁹² Dies geschieht insbesondere angesichts wachsender Individualisierung und Pluralisierung bezüglich der Einstellungen und Beziehungen bei den Mitarbeitenden gegenüber der Kirche. Diversity Management ist ein aktuelles Thema im innerkirchlichen Diskurs.

Darüber hinaus prüft die Kirche u. a., inwieweit der partnerschaftliche Aspekt innerhalb der „Dienstgemeinschaft“ stärker betont werden kann, um das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer auszugleichen, inwieweit sich eine sukzessive Abkopplung von den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes empfiehlt, um auch hier gegenüber einer traditionell staatsanalogen Orientierung, auch wenn sie nach der Trennung von Staat und Kirche 1919 frei gewählt war, den Aspekt der Selbstgestaltung erkennbarer zur Geltung zu bringen.⁹³

⁹² „Die Pluralisierung auch der Handlungskontexte der Diakonie und die innere Differenzierung diakonischer Tätigkeit bringt es mit sich, dass Kompromisse geschlossen und zugleich die entsprechenden Leiterzählungen immer wieder weitergeschrieben werden müssen [...] Beides, das Ausloten eines Kompromisses und das Fortschreiben der Leiterzählung, sollte die Aufgabe einer Theologie für die Diakonie sein.“ (Anselm 2006, 151)

⁹³ Die Selbstorganisationsformen wie der Verein für die Diakonie oder die Körperschaft öffentlichen Rechts in der Nachfolge des landesherrlichen Kirchenregiments für die verfasste Kirche waren historisch-kritisch gesehen nicht Gegenstand freier Wahl auf der Grundlage eines eigenständigen Reflexions- und Entscheidungsprozesses. Die Kirche war in zeitgenössische Sozialformen eingebunden und hat sie vorgefunden. Sie stand zu ihnen in einem stetigen mentalen und strukturellen Wechsel- bis Abhängigkeitsverhältnis. Dennoch ist die These von

Bildungsprozesse und erneuerte Leitungs- und Führungssysteme tragen der Notwendigkeit einer wertorientierten Personalentwicklung im Sinne des kirchlichen Auftrags Rechnung.

C. Fazit

Welche Erkenntnis ergibt sich aus den christlichen Handlungsmaximen, wie sie in der Auslegung der Schrift, in der Besinnung auf die Bekenntnis- und Lehrtradition und der historischen und aktuellen Entwicklung der Regelungen kirchlicher Zusammenarbeit, Gemeinschaft und Konfliktbearbeitung gewonnen worden sind?

Die evangelische Kirche kann sich nicht von ihrem Verkündigungsauftrag dispensieren. Ein Arbeitskampf in der Diakonie wäre allerdings in der Tendenz mit einer Aussetzung des Verkündigungsauftrags verbunden. Streik und Aussperrung kommen daher im kirchlichen Dienst als Konfliktlösungsinstrumente nicht in Betracht. Der Konfliktlösung durch Arbeitskampf bedarf es im kirchlichen Dienst auch nicht, da die evangelische Kirche durch den Konfliktaustrag im Rahmen des Dritten Weges einen ihrem Selbstverständnis entsprechenden Interessenausgleich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer realisiert.

Die evangelische Kirche stellt die Funktionsfähigkeit ihrer Dienstgemeinschaft unter Beweis und verdeutlicht sowohl in der alltäglichen Praxis wie auch in der öffentlichen Kommunikation den inneren Zusammenhang zwischen ihrem Selbstverständnis und ihrer Praxis. Damit gibt sie ihrem Glaubensverständnis durch ihre Haltung und Ordnung entsprechend der III. These der Barmer Theologischen Erklärung Ausdruck und leistet zugleich einen Beitrag zur Suche nach einem zukunftsfähigen Weg gesellschaftlicher Konfliktregulierung mit dem Ziel, dem Wert der Arbeit durch die Gewährleistung von Partizipationsrechten und ein angemessenes Einkommen gerecht zu werden und dem gesellschaftlichen Bedarf erforderlicher Leistungen zu entsprechen.

der organisationalen und rechtlichen Selbstständigkeit als Möglichkeit, Aufgabe und Wirklichkeit der Kirche mehr als nur ein „selbstvergewissernder Mythos“ (Anselm 2006, 149). Sie ist auch theologisch-ethische Maxime, kirchenpolitisches Programm und Potential für Bildungsprozesse und Organisationsentscheidungen vor dem Hintergrund biblischer und kirchlicher Tradition.